

In Nachschreibeklausur stellt ihr die gleichen Aufgaben wie im Originalklausur?

Beitrag von „Seph“ vom 27. Oktober 2024 17:41

Danke für den Hinweis. Bei uns ist das durchaus ein Recht auf Wunsch des Schülers in der Sek I:

Zitat von Verordnung Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen

9. (...) Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, **so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.**

In der Sek II ist die Ersatzleistung hingegen der Regelfall, von dem nur in Ausnahmesituationen abgewichen werden kann.

Zitat von Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine

Ersatzleistung erbracht werden.